Hermann MENGE: Lehrbuch der lateinischen Syntax und Semantik. Völlig neu bearbeitet von Thorsten BURKARD und Markus SCHAUER. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2000, XXXVIII und 1017 S.

Ein erster Blick in den neuen Menge (im folgenden: nM) zeigt, daß der deskriptive Teil gegenüber dem alten Menge (aM) beträchtlich ausgeweitet, die Zahl der Übungssätze dagegen drastisch reduziert ist. Studenten werden vermutlich nicht in der Reihenfolge des Werkes nach Durcharbeitung von 600 §§ (S. 1-895) das so gewonnene Wissen mit der Übersetzung der Übungssätze (S. 905-940) kontrollieren, sondern umgekehrt sich zuerst an den Übungssätzen versuchen und die vorherigen §§ im jeweiligen Bedarfsfall konsultieren. So dürfte es für studentische Belange dienlich sein, zunächst, statt eine austarierte Gesamtwürdigung des respektheischenden Werkes zu versuchen, in stark hecklastiger Weise nur die Übungssätze einer genaueren Durchsicht zu unterziehen.

Bei diesem Übungsmaterial handelt es sich im Gegensatz zum aM, wo sich neben Romulus und Demosthenes auch Karl der Große und Columbus, Gustav Adolf und Blücher ein buntes historisches Stelldichein gaben, fast ausschließlich¹ um (allenfalls leicht modifizierte) Originalsätze aus Cic. und Caes. Inhaltlich ist das nicht immer ein Gewinn. So werden Aussagen wie (5) 920 "Nur ein leichtsinniger Mensch verschmäht den gerechten Ruhm, der die ehrenhafte Frucht echter Tugend ist" oder (14) 934 "Es ist den Stieren von Natur gegeben, daß sie für die Kälber kämpfen" auch durch die Brille historischer Bedingtheit nicht ansehnlicher. Doch die Problematik der Retroversion liegt woanders, vor allem in folgenden drei Punkten:

1. Die Erfahrung zeigt, daß sich bei Studenten leicht eine Art von 'Authorized-Version-Haltung' einschleicht, die den ciceronischen Wortlaut für das allein Maßgebliche ansieht und alle Abweichungen davon für mindestens dubios, wenn nicht gar falsch hält. Die dankenswerterweise im nM zu jedem einzelnen 'Lösungssatz' beigegebenen Erläuterungen versuchen da nach Kräften gegenzusteuern mit zahlreichen Hinweisen wie (13) 914 "möglich wäre natürlich auch …", (14) 928 "anstelle des … kann auch … stehen", (11) 937 "könnte auch mit … wiedergegeben werden", doch schon der Fettdruck der Originalversion gegenüber der Normaltype der Alternative dürfte kontraproduktiv wirken. Über die verschiedenen Übersetzungsmöglichkeiten von "Gutenberg wandte all sein Dichten und Trachten auf die Erfindung der Buchdruckerkunst" (aM § 453,7) kann man mit Studen-

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ausnahme z.B. Satz (7), Seite 916 Praedia venibant; cras domus venibit usw.

ten diskutieren, ohne daß Ms Version als die alleinseligmachende angesehen würde, über "Die Helvetier meinten, sie hätten in Relation zu ihrer Bevölkerung und zu ihrem Kriegsruhm ein zu kleines Gebiet" (nM (2) 917) im Grunde nicht.

2. Nicht zwangsläufig, aber oft ist eine verminderte Sensibilität gegenüber Usuellem und Okkasionellem eine Folge dieser 'Authorized-Version-Haltung'. Auch hier versuchen die Erläuterungen zu den 'Lösungssätzen' gegenzusteuern, so (11) 925/28 "den blutigen Leichnam" ~ cruentum cadaver (Mil. 33) mit dem Hinweis "cadaver: eigentlich nur von Tieren, hier aber verächtlich", oder (20) 934/39 "Schaden eingebracht hat" ~ fraudem tulit (Att. 7,26,2) mit dem Hinweis "fraus bedeutet nicht nur 'Betrug', sondern auch 'Nachteil, Schaden'". Doch derlei Hinweise wären häufiger nötig, so (3) 922/23 "hat sich selbst ... das Leben genommen". Man denkt wohl an mortem sibi conscivit, ipse se interfecit o.ä., doch die 'Lösung' lautet sibi ... vitam exhausisse (Sest. 48). Dazu gibt es zwar zwei syntaktische Erläuterungen, doch die Hauptsache wird verschwiegen, daß es sich nämlich um eine ebenso singuläre wie pathetische Wendung handelt, die der ThLL V 2,1406,83ff. mit "per audacem locut." einführt und mit "trag. redolent" kommentiert: ein Student aber, der sibi vitam exhaurire seinem aktiven Phrasenschatz einverleiben wollte, täte sich selbst einen schlechten Dienst.

Oder (1) 931/32 "Gift anzuwenden". Man wird wohl *veneno uti* (Att. 2,21,1) oder *-um dare, adferre* (Cluent. 58) schreiben wollen, doch die 'Lösung' lautet *spargere venena* (Catil. 2,23). Diese Junktur ist für die klassische Zeit singulär², taucht dann erst wieder Ov. met. 2,801 und 4,520 auf (14,403 *spargit virus sucosque veneni*; vgl. 15,359 *sparsae ... membra venenis ... Scythides*), jeweils im Zusammenhang mit monströsen Fabelwesen und Zauberpraktiken, und damit ist sehr wahrscheinlich: Cicero evoziert mit gewolltem Pathos magische Vorstellungen, um die *pueri delicati* des Catilina desto sarkastischer bloßstellen zu können – ein Student aber, der "Gift anwenden" *venenum spargere* in seinen aktiven Vokabelschatz aufnehmen wollte, verfehlte die stilistischen Implikationen der Cicerostelle gründlich.

Auch bei (teils für Caes./Cic., teils überhaupt) singulären Vokabeln ist das Procedere uneinheitlich: Während etwa die bei Caes. einmaligen Auerochsen (1) 920 gegeben werden, aber auch (15) 911 die *scaphae* (10mal Caes.) und *lintres* (4mal Caes.), mildert bei (23) 930 *curiatim*, (3) 935 *Brutinus* oder (12) 937 *procreatrix* kein Hinweis auf  $\alpha \pi$ .  $\alpha \pi$ .  $\alpha \pi$ .  $\alpha \pi$ .

Daß Serv. die Cicerostelle einerseits mißversteht (Aen. 4,486 *id est miscens*. 7,753f. *confice-re*), andererseits 3mal zitiert (außerdem Aen. 2,98), zeigt ihre Ausgefallenheit.

Habens, und wenn (1) 932 aus den *pueri* ... *delicati* Cic. Catil. 2,23 *pueruli* ... *delicati* werden, zeugt das ebenso von stilistischem Feingefühl, wie es in einem Übungssatz eine unnötige Vokabelerschwernis<sup>3</sup> ist – oder kurz: *artium omnium procreatricem* ... *philosophiam* ... *iudicari* ist ein guter lateinischer Demonstrationssatz für die entsprechenden Kongruenzregeln, kein vokabelmäßig glücklicher Zielsatz für die Übersetzung ins Lateinische.

Schließlich ein wohl noch dem Bereich des Einzelwortes zuzuweisendes Numerusbeispiel: **(28) 906/10** "Ich erinnere mich an die Verzweiflung derer, die …" ≈ *Recordor desperationes eorum, qui* … (fam. 2,16,6): Dieser Plural ist so exzeptionell (ThLL V 1,737,58), daß man ihn, statt in den Erläuterungen den Hinweis zu geben "natürlich ist auch der Singular möglich", in einem Übungssatz besser gleich durch *desperationem* ersetzen sollte.

Wie man hier im Bereich von Wortwahl und Semantik auf eine deutliche Trennung von Usuellem und Okkasionellen bei Studenten hinarbeiten sollte, so auch auf grammatischer Ebene: Aktive Handhabung des Regelrechten in der deutsch-lateinischen Übersetzung, passive Kenntnis der Ausnahmen für die feinere Beurteilung lateinischer Originaltexte.

Einmal im Bereich der Tempora: Hier kommen eine ganze Reihe historischer Präsentien vor, so (6) 913 cognoscit, (15) 914 excipiunt, (3) 927 relinquit (mit Erläuterung: "historisches Präsens"), (15) 929 interficiuntur (mit Erläuterung: "historisches Präsens"), (15) 938 tradit u.ö. Nun ist das historische Präsens zwar durchaus nichts Ungewöhnliches, aber seine Verwendung in Einzelsätzen verstellt den Blick auf die Konditionen seines Vorkommens: Voran gehen schildernde Präterita, erst auf diesem Hintergrund können Höhe- und Wendepunkte durch den Tempuswechsel markiert werden (vgl. H-Sz 307, Scherer 111). So ist das historische Präsens vor allem ein Gegenstand der Textgrammatik, in künstlich isolierten Einzelsätzen aber geradezu unnatürlich und sollte daher gegen das Original durch die adäquate Präteritalform ersetzt werden, ja, da selbst die durchschnittlichen 'geschlossenen' Texte selten lang genug sind, um die Rahmenbedingungen für ein überzeugendes historisches Präsens zu geben, sollte man diesen Tempusgebrauch besser ganz in das passive Grammatikwissen verweisen.

Dann zu den *ut*-Sätzen: **(11) 917/19** "Die Losorakel sind noch zu besprechen, dann kommen wir zur Seherkunst und zur Traumdeutung". Man verfällt vielleicht auf *restat*, *ut de sortibus dicamus*, *deinde veniemus ad* … Doch

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Puerulus bei Cic. sicher nur 1mal: Rosc. A. 120, außerdem evtl. top. 18.

die 'Lösung' lautet Sortes restant, ut ad vates veniamus et ad somnia (div. 2,85). Der folgende Hinweis "Zur Wendung aliquid restat ut, mit der ein abschließendes Thema eingeführt wird, vgl. § 155,4" ist unbefriedigend: Es sollte hinzugefügt werden, daß der hier und in den Beispielen § 155,4 belegte Gebrauch von persönlichem restare eine Konkurrenz in dem § 536,1 behandelten unpersönlichem restat "(bei dem letzten Teil einer Darlegung)" hat<sup>4</sup>. Im zweiten Fall erscheint das noch zu behandelnde Thema im pseudokonsekutiven Subjektsatz mit ut, im ersten ist es nominales Subjekt zu persönlichem resta(n)t, der ut-Satz also freie Angabe, also weglaßbar: auspicia restant et sortes (div. 2,70; ebda. mit elliptischer Präpositionalwendung in Subjektsposition Restat etiam de Chaldaeis). Bei Cic. nun sind die Belege für abschließendes Thema im pseudokonsekutiven Subjektsatz zusammen mit den Belegen für persönliches resta(n)t ohne ut-Satz bei weitem in der Überzahl gegenüber persönlichem resta(n)t mit ut: In allen Philosophica sind es nur die beiden § 155,4 angeführten Belege fin. 1,50 und div. 2,49 sowie eben (11) 919. Zweimal steht dabei im ut-Satz der abzuschließende Gesamtkomplex: fin. 1,50 ut de omni virtute sit dictum, div 2,49 ut tota haruspicina sit pertractata. Die Angabe der nächsten Themengruppe aber im ut-Satz (div. 2,85 ut ad vates veniamus) ist singulär – nicht eben der glücklichste Übungssatz für die Rekapitulation von dt. "dann".

Zum Abl. abs.: (15) 934/38 "Er befahl ihnen die Stellung von 100 Geiseln und übergab diese den Haeduern zur Bewachung" ergibt nach Gall. 6,4,4 Obsidibus imperatis centum hos Haeduis custodiendos tradit. Auf den Verstoß gegen die bekannte Abl.-abs.-Regel wird hingewiesen, die Ausnahme mit dem Verweis auf § 505,1 a als "besonders betont" gerechtfertigt. Es ist dankenswert, daß die im aM § 447 nur grob geschiedenen Formen 'regelwidriger' Ablativi abs. im genannten § des nM viel genauer differenziert sind, doch da es darunter den Typus Caesar Galliam se absente temptari nolebat (§ 505,1b) mit notwendigem Abl. abs. gibt: Warum dann zur Übung ausgerechnet mit einem nicht notwendigen Fall operieren, wo schon der aM empfahl "Man ahme übrigens diesen Gebrauch nur mit Vorsicht nach"? Und 'besondere Betonung' ist ein etwas vages Kriterium: präziser Kraner–Dittenberger–Meusel zu 4,21,6.

Zu den Tempora im hypothetischen Gefüge: **(18) 934/38** "Wenn Scipio hundert Jahre alt geworden wäre, würde er sich dann etwa seines greisen Alters schämen?" Das präjudiziert zwar, freundlicherweise, *Num si ... vixisset, senectutis eum suae paeniteret*? (Cato 19), aber akzeptables Deutsch ist

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> In der Sammlung "Weitere Stellen" S. 786 muß es 'Quinct. 41' statt 'p. red. ad Quir. 41' heißen.

"würde er sich … schämen" kaum: vgl. "Wäre er … überdrüssig geworden?" (Faltner) und "would he have been dissatisfied?" (Powell)<sup>5</sup>. Vielmehr erfordert die Logik im Deutschen auch im Hauptsatz den Irrealis der Vergangenheit; der Konj. Impf. aber des Lateinischen für diesen Fall wird § 562,3a – bezeichnenderweise mit eben diesem Beleg Cato 10 – zu Recht als "sehr selten" bezeichnet. Daher sollte diese 'Regelwidrigkeit' entweder unter Übungssätzen überhaupt nicht auftauchen oder aber deutlich als solche gekennzeichnet und nicht unter einer fragwürdigen deutschen Übersetzung versteckt werden.

Dann zu den Modi in der hypothetischen Periode: (23) 935/39 "Wenn uns die Natur so geschaffen hätte, dass<sup>6</sup> ..., gäbe es wahrlich keinen Grund ... " hat als 'Lösung' Si tales nos natura genuisset, ut<sup>6</sup> ..., haud erat sane, quod ... (Tusc. 3,2) mit der unpräzisen Erläuterung "Zuweilen steht im Nachsatz einer irrealen Periode der Indikativ Imperfekt" nebst Verweis auf § 562,4 (versehentlich: 462,4). Da es dort um den Indik. Impf. im übergeordneten Satz des Irrealis der Vergangenheit geht, die Apodosis in Tusc. 3,2 wegen "gäbe es" aber offenkundig als Irrealis der Gegenwart verstanden ist, wird der studentische Benutzer ratlos sein<sup>7</sup> und, da auch Gigon als Irrealis der Gegenwart übersetzt ("so würde sicherlich niemand … verlangen"), nicht den Schluß zu ziehen wagen, daß der Verweis auf § 562,48 richtig und die Übersetzung als Irrealis der Gegenwart falsch ist: "so wäre eben kein Grund vorhanden gewesen" richtig z.B. Meißner (Anm. 6). Vor allem aber: Da nur bei paene und prope der Indikativ unerläßlich ist, ansonsten aber selbst bei den gerundivischen Ausdrücken der Konj. nicht ausgeschlossen ist, wäre ein Übungssatz mit dem irrealen Normalmodus durchaus vorzuziehen, der Ind. Impf. aber statt des Konj. Plqpf. bis auf die o.a. Ausnahme besser in die Rubrik 'passive Grammatikkenntnis' zu verweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Zur Übersetzung von *paeniteret* mit "Würde er sich schämen": Eher liegt hier die alte Bedeutung "unzufrieden sein" vor, vgl. die materialreiche Anm. 6 bei Fraenkel, Horace, S. 5 zu sat. 1,6,89 *nil me paeniteat ... patris huius* (Hinweis Powell zu Cic. Cato a.O.).

Vollständiger: "dass wir unter ihrer Führung unseren Lebensweg vollenden könnten". Das klingt nach letztem Lebensabschnitt oder gar Tod. *Ut ... cursum vitae conficere possemus* meint aber die gesamte Strecke, daher "zurücklegen" oder "durchmessen", Meißner (Cic. Tusc., Leipzig 1873): "durch's Leben wandeln". Vgl. etwa Cic. nat. deor. 1,97 *stellae ... spatia conficiunt*. Verg. georg. 2,541 *immensum spatiis confecimus aequor*.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Zumal S. 824 Anm. 1 eigens betont wird: "Der Konjunktiv Imperfekt zum Ausdruck des Irrealis der Gegenwart wird nie in den Indikativ verwandelt".

Eine genauere Zuweisung zu einem der 7 Fälle dort wäre wünschenswert: am nächstliegenden ist § 562,4a, da "erat quod = oportebat" (J. Priem, Die irrealen Bedingungssätze bei Cicero und Caesar, Philol. Suppl. Bd. V 1889, 294).

Schließlich noch zur Kasussyntax: (26) 935/40 "Wenn es nur eine Planke gibt, aber zwei Schiffbrüchige ..., wird der eine sie dem anderen überlassen?" mit der 'Lösung' Si ..., an alter cedat alteri? (off. 3,90). Die Auffassung von cedat als transitiv parallel zu rapiat (und arripiat) mit aus dem Vordersatz zu ergänzendem Objekt (§ 77,1a ist also entsprechend zu erweitern) kann sich z.B. auf Merguet, Lex. Cic. phil. I 400a, Holden (zum zweiten cedat: "one should9 give it up to the other") oder Testard ("ou bien l'un la céderait-il à l'autre?") stützen. Auch der Kommentar von C.F.W. Müller legt transitive Auffassung nahe ("so tritt eben der andere das Brett ab"). Gegen sich hat die transitive Deutung, daß cedere aliquid insgesamt recht selten ist und daß speziell von den 4 Cicerostellen, die der ThLL III 725,72-76 anführt, 3 sich leicht adverbial erklären lassen: off. 2,64 multa multis ... cedentem (Büchner: "in vielen Dingen"), Att. 13,21,7 nihil tibi cedo, fam. 4,4,1 idem ... cedo (Kasten: "ebenso")<sup>10</sup>. Schwieriger ist Brut. 290 ut ... gratiosi scribae sint in dando et cedendo loco, was K-St I 264 als Wirkung der "Analogie von dando" verstehen.

Doch auch eine andere Deutung ist möglich: Zwar sind nominale Zusätze beim Gerundium von intransitiven Verben selten (Risch, Gerundivum und Gerundium 97), aber in Analogie etwa zu consulentibus respondendo (Brut. 306) oder cedendo ... in angulum Bruttium (Liv. 28,12,6) ist auch in Brut. 290 cedendo als Gerundium denkbar. Dann wäre aus dem Abl. sep. loco beim Gerundium 'nach rückwärts' ein Abl. instr. loco zu dann gerundivischem dando zu ergänzen - ein für Cic. durchaus möglicher Vorgang, bietet er doch sogar für die Ergänzung morphologisch verschiedener Kasus 'nach rückwärts' wie in dem livianischen Typus odi odioque sum Romanis (35,19,6) Belege: Sest. 95 diem dixit et accusavit de vi Milonem; off. 1,23 qui non defendit nec obsistit ... iniuriae (H-Sz 824). Doch wie man sich auch immer angesichts der schillernden syntaktischen Mehrdeutigkeit von Brut. 290 entscheiden mag: ein zweifelsfreier Beleg für trans. cedere ist die Stelle nicht, und schlecht beraten wäre der Studiosus, der aus off. 3,90 "jmdm. etwas überlassen ≈ cedere alicui aliquid" in seine Phrasensammlung übernähme.

3. Ein letztes grundsätzliches Retroversionsproblem liegt in der oftmaligen Alternative zwischen einer wörtlichen Übersetzung des lateinischen Ausgangssatzes, die eigentlich inakzeptables Deutsch ist, aber ohne wesent-

Umstritten also auch, ob die Konj. im Nachsatz potential oder jussiv zu verstehen sind.

Außerdem zitiert man als trans. Sull. 46 permitto aliquid iracundiae tuae, do adulescentiae, cedo amicitiae, tribuo parenti: es gilt, wenn überhaupt aliquid weiterwirkt, das zu multa, nihil, idem Bemerkte.

liche Schwierigkeiten auf die 'Lösung' führt, und einer freieren, die akzeptables Deutsch ist, aber nicht mehr auf die 'Lösung' führt. Die Verfasser versuchen, "einen Mittelweg" (S. 905) zwischen diesen Klippen zu steuern; in dem folgenden, geradezu symptomatischen Fall ist es ihnen m.E. nicht gelungen: (11) 934/37 "Familienmütter ... beschworen die Römer, sie zu verschonen und nicht so zu handeln wie in Avaricum, als sie nicht einmal Frauen und Kinder verschont hatten". Ein Student versucht vielleicht: Matres familiae ... Romanos obsecrabant/obtestabantur, ut sibi parcerent neque/neve idem facerent, quod Avarici fecissent, cum ne mulieribus quidem et liberis parcerent. Der Vergleich mit der 'Lösung' aber, M. ... obtestabantur Romanos, ut sibi parcerent neu, sicut Avarici fecissent, ne a mulieribus quidem atque infantibus abstinerent (Gall. 7,47,5), könnte ihn entmutigen. Wenn er dann noch liest, daß "Der Finalsatz ne ... abstinerent ... ein explikativer Finalsatz in Abhängigkeit von fecissent" sei<sup>11</sup>, dürfte seine Konfusion komplett sein, er selbst aber sich kaum animiert fühlen, die Ursachen für die beträchtliche Diskrepanz zwischen seiner Version und der 'Lösung' nicht bei sich, sondern im Deutschen zu suchen.

Man kann *a mulieribus abstinere* nicht wörtlich mit "sich enthalten" übersetzen, ohne falsche Vorstellungen zu erzeugen, und die doppelte Negation "und nicht … sich nicht einmal der (Tötung von) Frauen zu enthalten" ist hölzernstes Übersetzungsdeutsch. Einen Ausweg bieten Kraner–Dittenberger–Meusel mit "non – abstinere ist sachlich = interficere" (danach wohl Schönberger: "sie zu schonen und nicht wie in A. auch Frauen und Kinder zu töten")¹², was zwar eine Negation 'kostet', aber die Nebensatzhierarchie intakt läßt. Ein anderer Ausweg ist der des nM mit abstinere ≈ "verschonen", was zwar die Negationen erhält, aber zu deren Entzerrung, und wohl auch zur Abmilderung der Wiederholung "verschonen – verschont", die Nebensatzhierarchie umkehrt.

Man sieht: ein passables Deutsch, das mit einiger Sicherheit auf die "richtige" 'Lösung' führt, ist hier kaum möglich – ähnlich in manchen anderen Fällen. Das hat oft eine Erweiterung des Deutschen gegenüber dem Lateinischen zur Folge, während das Umgekehrte sehr selten ist, etwa (11) 925/28 "Du hast den … Leichnam … aus dem Haus auf einen öffentlichen Platz geworfen": Wer soll von da auf die zwei (stilistisch sehr guten) Prädikate

Vgl. Rice–Holmes, ed. Oxford 1914: "The double negative may be expressed in English by saying 'and not to refuse quarter'".

Die Bemerkung ist unverständlich, da *neu ... abstinerent* nicht von *fecissent*, sondern von *obtestabantur* abhängt (so richtig in den vorangehenden Erläuterungen). Hat vielleicht bei der Übersetzung ins Deutsche statt wörtlichem *cum* ein Explikativsatz wie Gall. 1,31,14 *Gallis idem esse faciendum*, *quod Helvetii fecerint*, *ut domo emigrent* vorgeschwebt?

der 'Lösung' *Tu ... cadaver eiecisti domo, tu in publicum abiecisti* (Mil. 33) kommen? Oder **(14) 926/28** "erhob Brutus den ... Dolch" ≈ *alte extollens Brutus pugionem* (Phil. 2,28): wird hier vorausgesetzt, daß man § 34,8 zu dt. Positiv − lat. Superlativ auf das lateinische Hochheben eines Dolches überträgt?

Bei den Erweiterungen des Deutschen gegenüber dem Lateinischen heben sich schematisierte bzw. schematisierbare Typen von den verschiedensten nicht rubrizierbaren Einzelfällen ab. Erstere werden nicht selten kommentiert, so (4) 905/07 "Möglichkeit …, sich zu weigern" ≈ recusationem, (3) 922/23 "um nicht … sehen zu müssen" ≈ ne videret, (20) 934/39 "noch viel gerechter" ≈ multo rectius. Noch öfter aber fehlt ein entsprechender Hinweis, so (18) 906/09 "die Gebiete" ≈ illa: § 17,1 Neutra der Demonstrativpronomina statt deutscher Substantive. (5) 915/16 "was hätte er auch anderes tun sollen" ≈ quid faceret aliud?: aM § 497,6 kommt diesem zu den (früher Flickwörter, heute Würzwörter genannten) Modalpartikeln gehörigen "auch" näher als nM § 190,1. (6) 920/21 "fast ein ganzer Teil der Bürgerschaft" ≈ prope pars civitatis: wie schon zu (1) 905/06 "ein ganzer Band" ≈ voluminis Verweis auf § 29,3; nicht parallel, aber doch vergleichbar ist die Nichtübersetzung von "alle" in (11) 925/28 "beraubt aller Ahnenbilder" ≈ spoliatum imaginibus ("beraubt" wohl wie "ohne" mit sehr abgeschwächtem "alle" im Sinne von *ullus*). (12) 920/22 "körperliche Verfassung" ≈ *cor*pora: leider kommt der beispielreiche Typus natura ≈ "natürliches Wesen" (artes ≈ "künstliche Mittel", incommodum ≈ "nachteilige Wirkung" usw.) im nM § 29,1 zu kurz; daher Verweis auf aM § 189 oder, da auch dort nicht deutlich genug geschieden wird zwischen fortuna ≈ "äußerer Wohlstand" und mediocritas ≈ "maßvolles Verhalten", besser auf Nägelsbach S. 190ff. (Titel dort: "Das lat. Substantiv in der deutschen Zerlegung erschöpft").

Es mag als kleinkarierte Beckmesserei erscheinen, wenn auch **(22)** 935/39 "Oder kann jemand daran zweifeln, daß …"  $\approx$  *An potest quisquam dubitare, quin* (Lig. 34) in dieser Reihe schematisierbarer lateinischer 'Verkürzungen' auftaucht, doch nicht Pedanterie ist der Grund, sondern ein Ergänzungsvorschlag zu den sehr verdienstvollen §§ 547-550. Bisher fristeten die lateinischen Explikativsätze in Grammatiken meist ein zersplittertes, z.T. appendixartiges Dasein (so H–Sz expl. *quod* 574f., *ut* 645, AcI nur beiläufig 413 und 432), gelegentlich verwischen sich ihre Konturen in einem terminologisch zu weit gespannten Rahmen (Scherer 253-256). Jetzt hat man sie, überzeugend systematisiert und reich belegt, beisammen – zumindest die explikativen AcI, *ut*- und *quod*-Sätze; daneben tauchen noch modal-explikatives *cum* (S. 803) und ein Beleg für explikatives *si* (S. 806) in kleingedruckten Anmerkungen auf: kommen weitere konjunktionale Nebensätze

und speziell quin gar nicht oder nur in einer absoluten quantité négligeable explikativ vor? Die entsprechende Liste des ThLL-Artikels 'hic' (W. Ehlers) VI 2731,13ff. umfaßt mit 'CIC.' noch außer den genannten Typen dum (Phil. 5,31), quia (u.a. rep. 3,45), quin (u.a. Caecin. 51 an hoc dubium est, quin ...?), quominus (Cluent. 155); hinzu kommen (2732,15ff.) indirekter Fragesatz (u.a. Quinct. 76) und Relativsatz (u.a. rep. 6,15. Cato 85). Umfangreicher sind die entsprechenden Angaben bei präparativem 'is' (W. Buchwald) VII 2,477,20ff., aus denen nur quin herausgegriffen sei: part. 41. Tusc. 3,30. off. 2,48. 2,54. Gall. 5,2,2: Das ist, wenn man es gegen die zahlreichen nicht durch hoc, id u.ä. präparierten quin-Sätze bei Cic. hält, in der Tat eine quantité négligeable, so daß die Weglassung des bei 'zweifeln' u.ä. Wendungen sehr geläufigen deutschen Pronominaladverbs 'daran' durchaus als die adäquate lateinische Wiedergabe bezeichnet werden muß, nur: ein Hinweis, daß es auch, und nicht zuletzt bei Cic., dem deutschen 'daran zweifeln, daß' entsprechende Explikativsätze mit quin gibt, wäre sicher manchem Benutzer dienlicher als die Erklärung, daß dubitare in einer dem Sinn nach negativen Frage wie non dubitare einen quin-Satz hat.

Interessanter als die bisher besprochenen Typen deutscher Erweiterungen sind Einzelfälle. Zunächst ein kommentiertes Beispiel lateinischer 'Verkürzung': (26) 906/10 "einen vom Glück verfolgten Dummkopf" ≈ insipiente fortunato (Lael. 54)<sup>13</sup> mit der Erläuterung: "Die deutsche Wendung 'vom Glück verfolgt' bedeutet nichts Anderes als 'glücklich'". Doch sie hat Nuancen: Da schwingt etwas von Passivität und Unverdientheit mit, und, da man gemeinhin nicht von freundlichen Mächten verfolgt wird, ist die Wendung auch nicht ohne Witz, Ironie und ἀπροσδόκητον-Charakter. Ein Versuch: divitiis obrutus. Das ist nicht bei Cic. belegt, hat aber als Stütze Att. 2,1,11 me ... aere non Corinthio, sed hoc circumforaneo obruerunt und könnte auf diesem Hintergrund für einen Hörer der klassischen Zeit Nuancen gehabt haben, die den o.a. deutschen Konnotationen vergleichbar sind. Aber das ist wohl eher eine Glaubensfrage: ob man sich immer hinter den Schutzwall der belegten Wendungen zurückzieht, oder ob man sich im Interesse einer auch in Nuancen möglichst getreuen Übersetzung auf das freie Feld eigener Versuche begibt.

Dann zu einigen unkommentierten Fällen deutscher Erweiterungen: Nur scheinbar rubrizierbar ist (12) 905f./08 "haben ihre Abhandlungen … verfaßt, ohne ein bestimmtes politisches Idealbild vor Augen zu haben". Man versucht vielleicht *nulla certa rei publicae forma sibi proposita*, doch die 'Lö-

Seyffert–Müller, Komm. z.St., fassen *insipiens* als adj. und *fortunatus* als substantiviert auf (vgl. § 262,1: "Adjektive des Lobens und Tadelns … stehen … häufig vor dem Nomen").

sung' lautet kurz *sine ullo certo exemplari formaque* (rep. 2,22). Nun findet sich zwar bei Übersetzungsmöglichkeiten von dt. "ohne zu" § 555 unter (3) auch "durch *sine* mit einem Substantiv", doch die Beispiele sind, scilicet, lateinische Gegebenheiten, nicht tatsächliche deutsche Erfordernisse. Es handelt sich in allen Fällen um verbal oder in eine Nominalparaphrase umwandelbare Substantive:  $sine vituperatione \approx$  "ohne zu tadeln",  $sine iniu-ria \approx$  "ohne ein Unrecht zu begehen". Dies aber trifft auf sine ullo exemplari nicht zu, und so wüßte man gern, wieso "vor Augen … haben" ohne jede Erklärung in der Übersetzung wegfällt.

Eine andere Erweiterung findet sich (3) 915/16 "Wäre doch der Staat ... nicht in die Hände von Leuten gefallen, die ...". Da nicht nur Menschen in die Hände von Feinden (Scaur. 1), Verbrechern (Att. 10,12a,1) u.ä. fallen können, sondern auch etwa Briefe in die Hände von Unberufenen (ad Q. fr. 3,1,21), wird man bedenkenlos *Utinam ne res p. ... in manus incidisset eorum*, qui ... übersetzen, doch off. 2,3 steht nur ne ... in homines ... incidisset. Kommentiert wird die Diskrepanz nicht. Ausgangspunkt dürfte auch hier die Schwierigkeit bzw. Unmöglichkeit sein, für die erwartete 'Lösung' incidere einen einfachen deutschen Fingerzeig mit "fallen" zu finden ("an jmdn. fallen" oder "jmdm. zufallen" sind nicht eindeutig in malam partem). So bleibt nur, will man nicht auf "zur Beute werden" o.ä. Fernerliegendes ausweichen, "in die Hände von ... fallen". Nimmt man aber den deutschen Text als Gegebenheit und die Aufgabe ernst, diesen Text, soweit möglich, wörtlich ins Lateinische zu übersetzen, dann sollte es in manus incidisset eorum, qui ... heißen. Daß der Lateiner einerseits gern 'signifikante Substantive' (§ 61) wählt, andererseits manus leicht die Bedeutung von potestas annimmt, kommt unterstützend hinzu. - Im Gegensatz hierzu ist wörtliche Übersetzung in (7) 934/36 "mit leeren Händen zurückzukehren" nicht möglich, vielmehr heißt "ohne Geld / Mitbringsel / Erledigung von Aufgaben zurückkehren" klass. immer inanem reverti/redire: ThLL VII 1,821,60ff. (manus inanis erst Stat. Theb. 6,696).

Dann (4) 925/27 "Kyrsilos … überschütteten sie mit einem Hagel von Steinen" ≈ lat. nur *lapidibus obruerunt* (off. 3,48). Der Grund für die deutsche Erweiterung dürfte sein: Will man nicht mit der Übersetzung "steinigen" (so Büchner) ein semantisch und chronologisch unpassendes *lapidare* riskieren, sondern *obruere* nahelegen, so bleibt eigentlich nur "überschütten". Aber man kann deutsch jemanden nur 'mit Flüssigkeiten', allenfalls 'mit Sand' (§ 378,1f.) überschütten, nicht 'mit Steinen, Geschossen' o.ä. Daher

die Hagelmetapher, deren Preis allerdings eine gewisse Tautologie<sup>14</sup> ist. Gerade dies aber könnte die Erklärung für die Auslassung von "Hagel" abgeben, die zu kommentieren vielleicht doch nützlicher wäre als der Hinweis, daß *lapidibus* "Ablativus instrumentalis (copiae)" ist.

(30) 926/31 "in gehobener Stimmung aufgrund dümmlicher und typisch barbarischer Einbildung" ≈ stulta ac barbara arrogantia elati (civ. 3,59,3). Es ist weder einzusehen, warum die Auslassung von "typisch" mit keinem Wort erklärt wird, noch, warum es nicht mit § 301,2 arrogantia stulta et barbarorum propria elati (vgl. Flacc. 57 levitas propria Graecorum) oder mit § 284,2 stulta, ut barbari, arrogantia elati heißen sollte.

(20) 934/39 "die Rolle eines Anführers zu übernehmen" ≈ lat. nur *ducem …* esse (Att. 7,26,2). Auch hier hat die Frage nicht eigentlich zu lauten, warum auch andere Übersetzer zu dieser Erweiterung des Lateinischen greifen<sup>15</sup>, sondern wie die gegebene deutsche Vorlage möglichst wörtlich in passables Latein zu übertragen ist. Wie im Deutschen 'Rolle' als verblaßte Schauspielmetapher soviel wie 'Aufgabe, Amt' bezeichnen kann, so auch im Lateinischen *partes*: ThLL X 1,464,48ff. (Teßmer). Es spricht also nichts dagegen, aus civ. 3,51,4 die *partes imperatoris* oder aus 3,51,5 die *partes imperatorias* (sibi sumere) zu entlehnen; ob man sie mit Hor. ars 315 *partes … ducis* noch näher an Cic. angleicht, ist Ermessenssache. Auf jeden Fall wäre wohl wichtiger als die Alternative *recusavi*, *ne* (*quominus*) zu *negavi* eine Erläuterung zu der stillschweigend unterdrückten "Rolle" gewesen.

Man könnte einwenden, daß sich in fast all diesen Fällen ein Student mit etwas Intuition, Umsicht und Sprachgefühl auch selbst zurechtfinden wird; doch das ist zu idealistisch. Realistischer ist, häufiger mit der (bereits gestellten) Frage zu rechnen "Warum muß man das nicht mitübersetzen?" Und daß auch Fragesteller dieser Art vorausgesetzt werden, zeigen Erklärungen wie (28) 910 zu qui erant senes adulescente me (fam. 2,16,6) "Adulescente me: Ablativus absolutus" oder (18) 920 zu Quaeritur, quid ... evenerit (top. 15) "quaeritur: Nach einem Verb des Fragens steht ein indirekter Fragesatz".

Dr. Rolf Heine Universität Göttingen

Im übertragenen Bereich scheut auch das klass. Lat. die tautologische Mengenangabe nicht: cum obruerentur copia sententiarum atque verborum (Tusc. 2,3).

Winstedt: "to take a leading part"; Kasten: "führende Rolle spielen"; Shackleton Bailey: "to take a leading role".

Seminar für Klassische Philologie Humboldtallee 19 D–37073 Göttingen